

faßte Schrift und druckt den Prolog ab. (Vgl. Besprechung von R. SCHOLZ HZs. 145, 358). — Wir verweisen bei der Gelegenheit weiter auf ein neues Ergebnis, das GRABMANN seinem unermüdlichen Fahnden nach scholastischen Schriften in den verschiedensten Hss.-Sammlungen zu danken hat: in clm. 14246 und 14383 ermittelt er 'bisher unbekannte Philosophen der Artistenfakultät' (Festschrift für GEORG LEIDINGER, München 1930, S. 73—83).

220. In seiner Untersuchung 'Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle' (HVjschr. 26 (1931), 47—95) kommt R. LIES zu dem Ergebnis, 'daß die Bedeutung der Goldenen Bulle für die Wahl Wenzels nicht überschätzt werden darf. Aus der Eigenart der Wahl ergab sich die erstaunliche Tatsache, daß fast alle Einzelbestimmungen nicht zur Anwendung gekommen sind'. Weiter hebt er aber hervor, 'daß die Wahl Wenzels in ihrem wichtigsten Punkte, nämlich der Vornahme der Wahl *vivente imperatore* durchaus nicht im Gegensatz zur Goldenen Bulle stand'.

221. In einem Aufsatz in der BRACKMANN-Festschrift (1931) S. 546—568 handelt L. HÜTTEBRÄUKER über 'Die Vikare Karls IV. in Deutschland', die sie in zwei verschiedenen Perioden von Karls Regierung nachweist; der Umfang der Amtssprengel der einzelnen Vikare ebenso wie ihre sachliche Kompetenz war verschieden, wobei die höheren Rechte zumeist den dem Luxemburgischen Haus angehörigen Vikaren, besonders EB. Balduin von Trier zuerkannt wurden; der Wirkungskreis der Vikare lag immer im Westen.

222. O. BALDAUF, 'Das karolingische Reichsgut in Unterrätien' (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 5, Innsbruck 1930) kommt zur Bestätigung von DOPSCHS Annahme, daß Königsgut in Streulage in den verschiedenen Örtlichkeiten unter freiem weltlichen und kirchlichen Besitz vermischt liege. Aus den Personennamen sucht er zu erweisen, daß in Churrätien die Deutschen zu Beginn des 10. Jahrhunderts noch eine Minderheit, aber eine sehr achtbare, bildeten, und daß die karolingische Wirtschaft in hohem Maße mit den Grund zur deutschen Besiedelung legte.

223. ERNST MÜLLER gibt eine sehr eingehende Analyse von 'kuningstoph' im Arch. UF. 11 (1930), 423—434. Den Ausdruck definiert er als eine dem Reichsstift Essen eigentümliche Bezeich-